

Zwischen

	Praktikums- betrieb
vertreten durch Frau oder Herrn	

und

Frau oder Herrn	Praktikantin oder Praktikant
gesetzlich vertreten durch	

wird folgender **P r a k t i k u m s v e r t r a g** geschlossen:

§ 1 Rechtsverhältnis

(1) Frau oder Herr
wird vom _____ bis _____ als Praktikantin oder Praktikant beschäftigt.
(2) Dieser Vertrag begründet <u>kein Berufsausbildungsverhältnis</u> im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung und <u>kein Arbeitsverhältnis</u> . Es wird <u>nicht</u> vom Geltungsbereich der Tarifverträge für Auszubildende der Länder (TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Forst) erfasst.
(3) Das Praktikumsverhältnis richtet sich nach der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) vom 1. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung nach § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie den allgemeinen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Ziel des Praktikums

Das Ziel des Praktikums ergibt sich aus:
--

§ 3 Praktikumsbericht

(1) Die Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin oder der Praktikant grundsätzlich durch einen Praktikumsbericht zu dokumentieren.
(2) Dem Praktikumsbericht ist eine Übersicht beizufügen, in der die Praktikantin oder der Praktikant die tägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb mit Beginn und Ende dokumentiert.
(3) Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

§ 4 Probezeit

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat. Ist die Gesamtdauer der Beschäftigung geringer als einen Monat, ist die gesamte Praktikumszeit Probezeit.

§ 5 Tägliche Praktikumszeit

Die Praktikumszeit entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 6 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, der Praktikantin oder dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln. Diese Verpflichtung kann im Praktikumsbetrieb delegiert werden.

§ 7 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet,

- 1) das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- 2) den erteilten Weisungen zu folgen,
- 3) an den vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- 4) die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,
- 5) Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- 6) die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,
- 7) den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom dritten Tage an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 8) Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis in folgender Form zu führen:
 - schriftlich
 - elektronisch

§ 8 Praktikantenvergütung und Sozialversicherung

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung/Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Praktika-Richtlinie der TdL in Höhe von _____ Euro monatlich.

(2) Für die Zahlung der Vergütung/Aufwandsentschädigung sind § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 TV-L sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Für jeden vollen Ausbildungstag, an dem die Praktikantin oder der Praktikant das Praktikum - aus welchen Gründen auch immer (z. B. Krankheit/Urlaub) - nicht ausübt, kann die Vergütung/Aufwandsentschädigung somit um 1/30 gekürzt werden.

(4) Die Fortzahlung der Praktikantenvergütung im Krankheitsfall erfolgt in entsprechender Anwendung des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

(5) Das Praktikumsverhältnis
unterliegt
unterliegt nicht

der Sozialversicherungspflicht. Die Praktikantin oder der Praktikant hat für einen ausreichenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz selbst zu sorgen.

(6) Für die Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Erholungsurlaub

Der Praktikantin oder dem Praktikanten wird Erholungsurlaub in Höhe von _____ Tagen in entsprechender Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) ggf. i. V. m. dem Jugendarbeitsschutzgesetz gewährt. Der Erholungsurlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen.

§ 10 Beendigung des Praktikumsverhältnisses

(1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Unabhängig von Abs. 1 kann das Praktikumsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (im Sinne des § 626 BGB) fristlos beendet werden.

(3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 11 Zeugnis

Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie ggf. auch über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. Auf Wunsch der Praktikantin oder des Praktikanten können darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden

§ 12 Nebenabreden

Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

§ 13 Ausschlussfrist und Streitigkeiten

(1) Alle Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses in Textform geltend gemacht werden. Ansonsten verfallen die Ansprüche.

(2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

§ 14

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten die Praktikanten oder der Praktikant und ggf. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter.

Ort, Datum

für den Praktikumsbetrieb

Praktikantin oder Praktikant

1. Vertreterin oder Vertreter

Praktikantin oder Praktikant

2. Vertreterin oder Vertreter

gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter

Hinweise zum anliegenden

MUSTER-PRAKTIKUMSVERTRAG nach § 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Das sich auf den Hinweis beziehende Feld aus dem Arbeitsvertrag ist z. T. verkleinert mit abgebildet.

Nur auszufüllen wenn die Praktikantin oder der Praktikant noch nicht volljährig ist.

gesetzlich vertreten durch